

Hinweisblatt zur Ermittlung evtl. Vermarktungsüberschüsse (ab Förderung aus dem LPW21)

Spätestens 3 Monate nach Ende der Zweckbindungsfrist sind die projektzugehörigen Gesamteinnahmen und die projektzugehörigen Gesamtausgaben der IB.SH mitzuteilen.

Die **Einnahmen** umfassen sämtliche Erlöse im Zusammenhang mit den geförderten Flächen, ausgenommen Gewerbesteuern, z. B.

- Verkaufserlöse
- Anschlussbeiträge
- Pachteinnahmen
- Weitere Fördermittel
- U. ä.

Die **Ausgaben** umfassen neben den förderfähigen Ausgaben auch Ausgaben für nicht förderfähige Vorhabenbestandteile nach Maßgabe des GRW-KR, der gesetzlichen Regelungen und der zugrundeliegenden Richtlinie. Berücksichtigt werden können u. a. folgende Ausgabepositionen:

- Grunderwerb inkl. Nebenkosten
- Kosten der Bauleitplanung
- Planungskosten nach HOAI
- Archäologische Voruntersuchungen (max. 5 % der förderfähigen Kosten)
- Baureifmachung
- Straßen und Beleuchtung
- Regenrückhaltebecken
- Wasserentsorgung inkl. Hausanschlüsse
- Wasser-, Strom- und Gasversorgung
- Gleisanschluss
- Begrünung
- Lärmschutzwall
- Baunebenkosten
- Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (ohne unspezifische Ökopunkte)
- Finanzierungskosten
- Vermarktungskosten Dritter
- Sonstige projektbezogene Ausgaben

Unter Beachtung folgender zeitlicher Begrenzung:

- Für Ausgaben, die vor dem Bewilligungszeitraum angefallen sind, gilt eine zeitliche Begrenzung von max. 5 Jahren vor dem BWZ. Maßgeblich ist das Datum der Beauftragung.

Lediglich die Ausgaben für den Grunderwerb inkl. Nebenkosten des Erwerbs sind hiervon ausgenommen. Hierzu gehören ausdrücklich keine Ausgaben für evtl. Zinszahlungen für die Darlehensaufnahme oder Ausgaben für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

- Nicht förderfähige Vorhabenbestandteile können bis zum Ende der Zweckbindungsfrist berücksichtigt werden.

Grundlage sind immer die bei Antragstellung als subventionserheblich erklärten Einnahmen und Ausgaben der Anlage 3b (Bestandteil der Antragsunterlagen). Gemäß Zuwendungsbescheid ist der Träger verpflichtet, die IB.SH über Änderungen zeitnah zu informieren.

Ermittlung des max. Förderbetrages (abgestimmte Methoden zwischen LRH und Land)

Gesamtausgaben ./ Gesamteinnahmen ./ angemessener Eigenanteil (mind. 10 % der förderfähigen Kosten)